

Satzung des
„Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien“

Präambel

Der „Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien“ wird aus Anlass des 100jährigen Bestehens der Wirtschaftsuniversität Wien zur Förderung von wirtschaftswissenschaftlichen Forschungen, die geeignet sind, Impulse für die Wiener Wirtschaft zu geben, eingerichtet. Ein Defizit der Wiener „Wissenskultur“ besteht in dem unzureichenden Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Der Jubiläumsfonds hat daher vor allem die Aufgabe im Sinne der Wirtschaftswissenschaften und der Wiener Wirtschaft diese Wissenstransferflüsse zu verstärken und zu verbessern.

Vor allem sollen Forschungen gefördert werden, die im Bereich der Wirtschaftsuniversität Wien beheimatet sind oder in einem engen inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang mit den Forschungen der Wirtschaftsuniversität stehen, und die Impulse für eine Verstärkung des Innovationspotentials in Wien, insbesondere im Hinblick auf eine Belebung des Zusammenhanges Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaft in Wien geben. Der Jubiläumsfonds ist wichtiger Teil der Initiativen der Stadt Wien, Wissenschaft und Wirtschaft im Hinblick auf eine Verbesserung des Wissenstransfers, auf eine Verstärkung der Informationsflüsse und eine Verbesserung der wechselseitigen Nutzung in Wien vorhandener Ressourcen in einen engeren Zusammenhang zu bringen. Der Jubiläumsfonds hat somit die Aufgabe eines neuen Instrumentes in einem breiten Fächer von Aktivitäten und Maßnahmen, deren Ziel es ist, Wien zu einer Wissenschafts- und Innovationsstadt zu machen. Die Wiener Schule der Nationalökonomie hat wirtschaftswissenschaftliche Paradigmen, die in Wien entwickelt wurden, in aller Welt bekannt und politisch wirksam gemacht. Der Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien möchte einen Beitrag dazu leisten, an diese großen Traditionen anzuknüpfen.

Mit der Gründung dieses Fonds würdigt die Stadt Wien die großen Leistungen und das für Österreich und die internationale Forschungsgemeinschaft wichtige Wirken der Wirtschaftsuniversität Wien, und sie trägt der Bedeutung Rechnung, die einem funktionierenden Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft für die Bewältigung anstehender Probleme und für einen erfolgreichen Weg Wiens in eine gute Zukunft zukommt.

Aufgrund des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 3. August 1999, Pr. Z. 0858/99 MDBLTG wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 6. August 1999, MA 62 – II/229/99 die Satzung fondsbehördlich genehmigt. Nunmehr wurde vom Vorstand am 5. Oktober 2004 eine Satzungsänderung beschlossen. Sohin gelten für den Fonds nachstehende Bedingungen.

§ 1 Rechtspersönlichkeit

1. Der Jubiläumsfonds führt den Namen
JUBILÄUMSFONDS DER STADT WIEN FÜR DIE
WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN
(im folgenden kurz Jubiläumsfonds genannt).
2. Der Jubiläumsfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Jubiläumsfonds geht nach seinen Zwecken nicht über den Interessensbereich des Landes Wien hinaus.

§ 2 Vermögen des Jubiläumsfonds

Mit der unwiderruflichen Erklärung der Stadt Wien als Fondsgründerin vom 17. Dezember 1998 wurde dem Fonds ein Betrag in der Höhe von S 25.000.000,-- gewidmet.

Dieser Betrag wird wie folgt ausbezahlt. Im Gründungsjahr erhält der Fonds einen Betrag in der Höhe von S 2.500.000,-- und in den neun Folgejahren (1999-2007) ebenfalls einen Betrag in der Höhe von jeweils S 2.500.000,-- bzw. das Äquivalent in Euro. Seit 1.1.2002 wird die jährliche Rate mit 181.682,09 Euro dotiert.

Das Fondsvermögen kann durch Zuwendungen Dritter vermehrt werden. Es ist so anzulegen, dass ein möglichst hoher Ertrag für die jährliche Vergabe von Förderungsmitteln gewährleistet wird.

§ 3 Zwecke und Aufgaben des Fonds

1. Der Zweck des Fonds ist die Förderung von Forschungsvorhaben der Wirtschaftsuniversität Wien in all jenen Bereichen wirtschaftswissenschaftlicher Forschung, deren Ergebnisse eine Nutzenanwendung für die Wiener Wirtschaft erwarten lassen, und die den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Wien verbessern.
2. Die Kosten der Verwaltung des Jubiläumsfonds sind ebenfalls aus den Mitteln des Fondsvermögenskapitales zu bestreiten.

3. Der Jubiläumsfonds übt keine eigene Forschungstätigkeit aus, er unterstützt vielmehr Forschungsprojekte von Angehörigen der Wirtschaftsuniversität Wien und von höchst qualifizierten ForscherInnen, die in einem engen Verhältnis der Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsuniversität stehen.
4. Förderungsmittel für Projekte werden aufgrund einer Beurteilung schriftlicher Bewerbungen im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation der Projekte, die Übereinstimmung mit den in § 3, 1 angeführten Kriterien und die zur Verfügung stehenden Mittel durch Beschluss des Kuratoriums zugeteilt.
5. Auf die Zuerkennung von Förderungsmitteln steht niemandem ein Rechtsanspruch zu. Beim Fonds eingereichte Projekte, die sich mit Forschungen zur Entwicklung neuer Organisationsformen, Verfahrensweisen, Unternehmensstrukturen, Technologien, etc. beschäftigen, sollten zumindest zu 20 % durch finanzielle Zuwendungen aus Mitteln der Wirtschaft bzw. anderen Drittmitteln unterstützt werden. Für die Aufbringung dieser Mittel hat der/die FörderungswerberIn selbst Sorge zu tragen und diese Mitfinanzierung in seinem Ansuchen nachzuweisen. Jede/r FörderungswerberIn muss den Nachweis erbringen, dass eine Kofinanzierung des eingereichten Projektes zumindest angestrebt wurde.
6. Die näheren Bestimmungen über die Vergabe der Förderungsmittel sind durch die Organe des Jubiläumsfonds zu treffen.

§ 4 Organe des Fonds

Die Organe des Fonds sind:

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. der Generalsekretär
4. die Rechnungsprüfer

Die Tätigkeit der Organe des Fonds erfolgt ehrenamtlich; allenfalls können Fahrtkosten ersetzt werden.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Bürgermeister der Stadt Wien
 2. dem für die Wissenschaftsförderung zuständigen Stadtrat

3. dem Magistratsdirektor der Stadt Wien
 4. dem Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien
 5. dem für Forschung verantwortlichen Vizerektor der Wirtschaftsuniversität Wien
 6. zwei weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung der Wirtschaftsuniversität Wien, die vom Rektor zu nominieren sind
 7. dem/der Generalsekretär/in
2. Aufgaben des Vorstandes:
 1. Festlegung der Grundlinien der Förderungstätigkeit des Fonds.
 2. Der Vorstand hat alljährlich dem Kuratorium einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
 3. Vorsitzender des Vorstandes ist der Bürgermeister der Stadt Wien, seine Stellvertreter sind der für die Wissenschaftsförderung zuständige Stadtrat und der Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien. Die Vorstandsmitglieder können sich vertreten lassen, die Repräsentanten der Stadt Wien durch ihre jeweiligen Stellvertreter im Amt, die Repräsentanten der Wirtschaftsuniversität Wien durch die Vizerektoren.
 4. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
 5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Jubiläumsfonds nach außen, beruft den Vorstand und das Kuratorium ein und führt in denselben Gremien den Vorsitz. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von 14 Tagen.
 6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Umlaufbeschlüsse des Vorstandes sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes nachweislich angeschrieben wurden und eine einfache Stimmenmehrheit für den Beschluss vorliegt.

§ 6 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand und weiteren 8 Mitgliedern. Die 8 Mitglieder werden vom Stadtsenat der Stadt Wien bestellt, wobei 4 Mitglieder auf Vorschlag der Wirtschaftsuniversität Wien und 4 Mitglieder auf Vorschlag des für die Wissenschaftsförderung zuständigen Stadtrates bestellt werden.
2. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes hat der Stadtsenat für die restliche Funktionsdauer des Kuratoriums ein neues

Kuratoriumsmitglied unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 zu bestellen.

3. Das Kuratorium hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der nur in diesem Fall seine Stimme abgibt. Zu einer gültigen Beschlussfassung müssen mindestens der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter, mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes und die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sein. Die Beratung und Beschlussfassung sind vertraulich. Die Beschlüsse sind endgültig. Umlaufbeschlüsse des Kuratoriums sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums nachweislich angeschrieben wurden und eine einfache Stimmenmehrheit für den Beschluss vorliegt.
4. Die Funktionsperiode des Kuratoriums ist identisch mit der Funktionsperiode des Gemeinderates der Stadt Wien und beginnt mit dem Zusammentritt des Kuratoriums. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Fondsvermögen und dessen Erträge seiner satzungsgemäßen Bestimmung zuzuführen. Insbesondere obliegt dem Kuratorium:
 - a. Die Erstellung einer Geschäftsordnung einschließlich der Grundsätze für die Vergabe der Förderungsmittel.
 - b. Die Beschlussfassung über die Anlage und die Verwaltung des Fondsvermögens.
 - c. Die Begutachtung der eingereichten Projekte und die Erstattung von Vorschlägen zu deren Förderung sowie die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Förderungsmittel.
 - d. Die Abfassung von Tätigkeitsberichten.
 - e. Öffentlichkeitsarbeit.
 - f. Betreuung einer Homepage des Jubiläumsfonds im Internet.
 - g. Die Bestellung zweier Rechnungsprüfer für die Funktionsperiode des Kuratoriums.
 - h. Die Genehmigung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses.

§ 7 Generalsekretär/in

Generalsekretär/in des Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien ist der/die jeweilige für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zuständige Beamte/Beamtin der Stadt Wien. Er/sie berät und unterstützt das Kuratorium in allen

Bereichen der forschungsfördernden Tätigkeit des Fonds und der Verwirklichung des Fondszweckes und vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer haben ungeachtet der fondsaufsichtsbehördlichen Kontrolle und der kontrollamtlichen Prüfungstätigkeit die Rechnungs- und Gebarungskontrolle vorzunehmen.

§ 9 Urkunden und Ausfertigungen

1. Urkunden und Ausfertigungen wichtiger, insbesondere verpflichtender oder berechtigender Art müssen vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und von einem weiteren Mitglied des Kuratoriums sowie vom Generalsekretär mitgefertigt werden.
2. Zur Fertigung der laufenden administrativen Korrespondenz kann der Vorsitzende des Vorstandes ein Mitglied des Kuratoriums oder den Generalsekretär ermächtigen.

§ 10 Schlußbestimmung

Im Falle der Auflösung des Fonds ist das restliche Fondsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Forschungen im Sinne von § 3.1 zu verwenden.